

# Beschlüsse und Verordnungen

des

## Kleinen Rathes.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 16. Jenner 1823, betreffend die Bestätigung der Professorate der Kirchengeschichte und Aesthetik am Gymnasium, und die mit denselben verbundene Besoldung.

---

Der Ebl. Erziehungsrath hinterbrachte der hohen Behörde mit Zuschrift vom 10. d. M. ein sorgfältiges Gutachten in Bezug auf folgende Lehrstellen am hiesigen Gymnasium:

Das Professorat der Aesthetik nämlich wurde bereits bey der No. 1806. vorgenommenen und von der Regierung genehmigten Revision des Schulplanes mit der Bestimmung errichtet, daß im Falle eintretender Vacanz des einen oder andern theologischen Lehrstuhles, das Professorat der Kirchengeschichte damit verknüpft, und die

demselben zugehörige Besoldung auf dasjenige der Aesthetik übergehen solle. Allein es überzeugte sich schon beim ersten Vacanz-Falle eines Canonicates das Schulconvent, daß jene demselben zgedachte Vermehrung der Lehrstunden, sowohl in geschäftlichen als persönlichen Verhältnissen, zuweilen Schwierigkeiten finden dürfte, welche in mehrfacher Beziehung nachtheilig wären, und daher ward die projectirte Vereinigung unterlassen, und die Sache blieb auf sich beruhen, bis die E. Stift, welcher die bloß ad interim übernommene Besoldung der Aesthetik, in Rücksicht ihrer bekannten ökonomischen Lage, zu schwer fiel, Vorstellungen gegen längere Bestreitung dieser Ausgabe machte, und das E. Schulconvent dadurch veranlaßte, seinen dießfälligen motivirten Bericht an den Erziehungsrath zu bringen, auf welchen derselbe vorliegendes Gutachten an die Regierung selbst gründete.

Nach sorgfältiger Prüfung und Berathung dieses Berichts, haben sich UH. Herren und Obern überzeugt, daß die vorgetragene Bedenken gegen Verbindung des Professorates der Kirchengeschichte mit einem theologischen Canonicate begründet seyen, und für den Unterricht, durch besondere Bestellung dieser Professorate besser gesorgt seyn dürfte. Daher wurde einmüthig erkannt, sowohl

dasjenige der Aesthetik als der Kirchengeschichte einzeln bezubehalten, und letzteres bey seiner Besoldung von 22 Stück zu belassen, dem erstern aber die gleiche Competenz anzuweisen, und zwar den Betrag von 5 Mütt Kernen und 3 Eimer Wein nebst 40 Frkn. an Geld von Staatswegen zu übernehmen, die E. Stift hingegen zu dem jährlichen Beytrage von 2 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 24 Frkn. einzuladen.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Abl. Erziehungsrathe, der Abl. Finanz-Commission und der E. Stift zum Großen Münster zugestellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1. Hornung 1823, betreffend die Ausstellung der Waaren-Ursprungsscheine, die Form derselben und eine Beschränkung der dießfälligen Kanzleytaxe.

In gänzlicher Genehmigung des von dem Staatsrathe unterm 25. d. v. M. (in Folge der Regierungs-Beschlüsse vom 23. Wintermonath) und 10. Christmonath v. J.) hinterbrachten umständ-